

# EAT BEDINGUNGEN FÜR DIE ÜBERLASSUNG VON SOFTWARE

Ausland

(EAT-LBA)

Stand Februar 2023

## 1 Persönlicher und Sachlicher Geltungsbereich

**1.1** Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle vertraglichen und vorvertraglichen Beziehungen zwischen **EAT GmbH The DesignScope Company ("EAT")** und gewerblichen oder selbständig beruflichen Kunden, soweit sie das Zustandekommen und den Inhalt von Verträgen über die Überlassung von **Standard-Software** (einschließlich Testversionen), die Einräumung von Nutzungsrechten (**Lizenzen**) hieran und darin eingeschlossene Nebenleistungen, wie z.B. Beratung, Vorführungen, Überlassung von Informationen, Verkaufsgespräche, Schulung, Unterstützung für Installation, Konfiguration, Parametrierung und sonstige Dienstleistungen (im Folgenden: **Nebenleistungen**) regeln.

**1.2** Softwareentwicklungen für kundenspezifische Anforderungen, Installations- und Anpassungsarbeiten und sonstige Werkleistungen („Individualsoftware“) bedürfen in jedem Fall einer besonderen schriftlichen Vereinbarung (Projektvertrag) einschließlich eines vom Kunden zu erstellenden Lastenhefts.

## 2 Vertragsinhalt / Angebot / Auftragsbestätigung

**2.1** Das Softwareprodukt, das notwendige kundenseitige System (Hardware, Betriebssysteme) das Lizenzmodell (siehe Ziffer 4) und die Art der Lizenz (Ezellizenz oder Server-Client-Lizenz), Anzahl der Lizenzen, Vergütung und Zahlungsbedingungen, Termine und sonstige individuelle Regelungen sind in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von EAT abschließend aufgeführt.

**2.2** Die schriftlichen Angebote und etwaige Auftragsbestätigungen von EAT in der jeweils letztgültigen Version einschließlich der darin in Bezug genommenen Bedingungen von EAT stellen den gesamten Vertragsinhalt dar (im Folgenden: **Vertrag**). Hiervon abweichende oder ergänzende Bedingungen des Kunden gelten nur, soweit sie von EAT schriftlich ausdrücklich anerkannt sind. Ein Vertrag zwischen EAT und dem Kunden und die Einräumung von Nutzungsrechten und Erbringung von Leistungen kommt erst bei Einigung über alle Vertragsbedingungen zustande (**Vertragsabschluss**). Insbesondere stellt die Überlassung der Software und die Entgegennahme von Zahlungen durch EAT kein Anerkenntnis solcher Bedingungen dar. Der Begriff „Angebot“ schließt im folgenden auch die letztgültige Auftragsbestätigung ein.

**2.3** Alle Vereinbarungen insbesondere Vertragsänderungen oder -ergänzungen, Nebenabreden sowie rechtserhebliche Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen der Schriftform oder der Textform.

### **3 Vertragsgegenstand / Verwendungszweck der Software**

#### **3.1 Vertragsgegenstand**

Der Vertragsgegenstand ist im Angebot beschrieben. EAT liefert das Softwareprodukt im Objektcode in maschinenlesbarer Form in der im Angebot beschriebenen Fassung und räumt dem Kunden hieran Nutzungsrechte in dem in **Ziffer 4** genannten Umfang ein. Der Quellcode ist nicht Gegenstand der Überlassung und Nutzungsrechte.

#### **3.2 Verwendungszweck**

##### **3.2.1 Standard-Software**

EAT weist darauf hin, dass das Softwareprodukt ausschließlich die von EAT für den Markt üblichen Funktionalitäten aufweist, nicht an spezielle Bedürfnisse des Kunden angepasst ist. Während der Testphase des Softwareprodukts, die mit der Installation beginnt und –soweit nicht abweichend vereinbart– 90 Arbeitstage beträgt, ist der Verwendungszweck auf die Überprüfung der Mangelfreiheit einschließlich der Eignung für die Zwecke des Kunden beschränkt, bevor die kommerzielle Nutzung der Software beginnt.

##### **3.2.2 Risiko der Zweckeignung des Softwareprodukts / Verfügbarkeit einer Testversion:**

Hat der Kunde Zweifel an der Eignung des Softwareprodukts für seine Anforderungen, übernimmt er deren Planung und die Erstellung eines entsprechenden richtigen und vollständigen Lastenhefts als alleinige Spezifikation für einen Projektvertrag über eine Individual-Software. Andernfalls verbleibt die Verantwortung für die Zweckeignung des Softwareprodukts in dem Umfang bei EAT, wie EAT

- a) die Erstellung dieses Lastenhefts im Rahmen eines ausdrücklichen Beratungsvertrags übernommen hat
- b) den Kunden auf die von ihr erkannten Bedenken über die eingeschränkte Verwendbarkeit oder Verwendungsrisiken der Software nicht hingewiesen hat
- c) gegenüber dem Kunden falsche Angaben über die Beschaffenheit und Funktionalitäten der Software gemacht hat.

EAT empfiehlt daher vor Abschluss des Vertrags die befristete Nutzung einer Testversion des Softwareprodukts einschließlich Prüfung der darin enthaltenen Benutzerdokumentation, damit der Kunde die Beschaffenheit, Art und Umfang der Funktionalitäten auf Übereinstimmung mit seinen betrieblichen Bedürfnissen prüfen kann. Die Testversion ist nicht für die kommerzielle Nutzung bestimmt.

#### **3.3 Nebenleistungen und Nebenpflichten**

EAT erbringt Nebenleistungen (siehe Ziffer 1.1) nur als Dienstleistungen in dem im Vertrag aufgeführten Umfang. Diese sind ausschließlich bezogen auf seinen eigenen Liefer- und Leistungsumfang.

**3.4** Fremdsoftware, die EAT von Dritten bezieht, ist in dem Vertrag ausdrücklich als solche bezeichnet. Für die Einräumung von Nutzungsrechten hieran und alle weiteren Bedingungen gelten ausdrücklich die Bedingungen des jeweiligen Lizenzgebers vorrangig vor den nachfolgenden Bedingungen.

### **4 Lizenzmodelle / Nutzungsrechte**

#### **4.1 Lizenzmodelle**

EAT bietet folgende Lizenzmodelle für das Softwareprodukt an:

**a) Lizenzmodell Testversion:** Die leihweise befristete Überlassung einer **Testversion** zur unentgeltlichen Nutzung nach den für die Leihe geltenden gesetzlichen Regelungen, zuzüglich Schulung. Die Dauer der Überlassung ist im Angebot (oder falls abweichend in der Auftragsbestätigung) geregelt. EAT kann jederzeit die Rückgabe der Testversion ohne Einhaltung einer Frist verlangen, insbesondere, wenn der Kunde beabsichtigt, das Softwareprodukt zu dekompileieren.

**b) Lizenzmodell Kauf:** Die nicht-ausschließliche Überlassung zum kommerziellen Gebrauch (**Produktivversion**) auf unbegrenzte Dauer nach den für den **Kauf** geltenden gesetzlichen Regelungen gegen einmalige Vergütung. Das geistige Eigentum an dem Softwareprodukt verbleibt bei EAT und wird nicht übertragen.

**c) Lizenzmodell Miete:** die Überlassung zum kommerziellen Gebrauch (**Produktivversion**) auf Zeit nach den für die **Miete** geltenden gesetzlichen Regelungen gegen Vergütung. Soweit im Vertrag nicht abweichend geregelt, beginnt die Mietzeit mit Überlassung des Softwareprodukts und ist befristet. Eine etwaige Verlängerung setzt eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung voraus. Eine Nutzung über die vereinbarte Mietlaufzeit hinaus begründet keine Fortsetzung des Mietverhältnisses.

## 4.2 Nutzungsrechte

### 4.2.1 Lizenzmodell Kauf / Lizenzmodell Miete

Mit der **Überlassung** des Softwareprodukts und **gegen Zahlung der Lizenzvergütung** erhält der Kunde hieran das nicht-ausschließliche Nutzungsrecht in folgendem Umfang:

Bei Erwerb von Arbeitsplatzlizenzen: Auf einem beliebigen Rechner pro Dongle und Nutzerkennung (Einzellizenz)

oder

Bei Erwerb einer Server/Client-Lizenz: Auf einem beliebigen Server und damit im Netzwerk verbundenen beliebigen Arbeitsplätzen (Server-Client-Lizenz). Die Anzahl der Arbeitsplätze zur zeitgleichen Nutzung ist auf die Anzahl der erworbenen Dongles beschränkt (soweit nicht im Einzelfall die Vergabe von IP-Adressen für die Arbeitsplätze vereinbart ist).

Der Kunde darf das Softwareprodukt in dem zur Nutzung notwendigen Umfang vervielfältigen. Dies sind pro Lizenz jeweils die einmalige Installation des Softwareprodukts auf dem Massenspeicher, das einmalige Laden in den Arbeitsspeicher und die Herstellung einer Sicherungskopie. Soweit zur Aufrechterhaltung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich, ist die vorübergehende ersatzweise Installation und das Laden auf einer anderen geeigneten Systemumgebung bis zur Wiederherstellung der ursprünglichen Systemumgebung durch den Kunden ohne zusätzliche Lizenzvergütung zulässig.

Bei dem **Lizenzmodell Kauf** ist der Kunde berechtigt unter Einhaltung der in Ziffer 6.2 eine Kopie des Softwareprodukts auf Datenträger mit dem Urheberrechtsvermerk von EAT versehen anzufertigen und dem Zweiterwerber gemeinsam mit dem dazugehörigen Kopierschutz (Dongle) und der Nutzerkennung (Product Key) zu übergeben. EAT ist nicht verpflichtet, dem Zweiterwerber einen Download bestimmter nicht mehr aktueller Softwareversionen aus dem Netz zu ermöglichen.

Die Sicherungskopie auf einem beweglichen Datenträger ist vom Kunden dauerhaft als solche zu kennzeichnen und mit dem Urheberrechtsvermerk von EAT zu versehen.

Bei einem Auswechseln der Hardware (Upgrade) ist dem Kunden die hierfür notwendige Vervielfältigung bei gleichzeitiger Deinstallation auf der vorherigen Systemumgebung ohne zusätzliche Lizenzvergütung gestattet.

**Hinweis:** Die technische Nutzbarkeit auf einer anderen Systemumgebung als der im Vertrag definierten kann erschwert oder unmöglich sein und liegt im Risiko des Kunden.

Das Softwareprodukt einschließlich unterstützender Software (z.B. zwecks Kopierschutz, für Ferndiagnose und/oder zum Verwalten von Sicherungsfunktionen) dürfen nur einheitlich genutzt werden.

Das Nutzungsrecht gilt entsprechend für alle von EAT dem Kunden überlassenen Änderungen und Ergänzungen des Softwareprodukts, wobei das Nutzungsrecht für die geänderten Teile des Softwareprodukts zum Zeitpunkt der Überlassung erlischt.

Die Nutzung ist nur auf kundeneigenen Geräten am Standort des Kunden für **eigene** Produktivzwecke im Rahmen der für das jeweilige Softwareprodukt geltenden Produktbeschreibung von EAT zulässig. Das eingeräumte Nutzungsrecht erstreckt sich **nicht** auf die Verwendung für eigene Softwareentwicklungen, Nutzungsgemeinschaften mit Dritten und Serviceleistungen gegenüber Dritten an der Software aus (insbesondere Rechenzentrumsbetrieb, Outsourcing von IT-Leistungen, Application Software Providing, Service-Büro-Betrieb, Cloud Computing).

#### **4.2.2 Untersuchungsrecht / Fehlerbeseitigungsrecht**

Der Kunde ist berechtigt, im Rahmen der zulässigen Vervielfältigung das Funktionieren des Softwareprodukts zu beobachten, zu untersuchen und zu testen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung einschließlich Fehlerberichtigung notwendig ist, ohne diese zu dekompileieren, zu ändern oder zusätzlich zu vervielfältigen.

Die Lizenzeinräumung umfasst ohne weitere Zustimmung von EAT auch alle Handlungen, soweit diese zur Behebung von Mängeln des Softwareprodukts erforderlich sind, vorausgesetzt, dass EAT zur Fehlerbeseitigung gemäß Ziffer 9.3.1 nach schriftlicher Aufforderung nicht bereit oder in der Lage ist. Dies gilt entsprechend für die vom Kunden zu beauftragende entgeltliche Fehlerbeseitigung nach Ablauf der Verjährungsfrist für die Sachmängelhaftung.

#### **4.2.3 Dekompilierung**

Der Kunde hat das Recht, Rückübersetzungen (Dekompilierungen) des Softwareprodukts und dabei erforderliche Umarbeitungen und Vervielfältigungen ohne Zustimmung von EAT vorzunehmen, soweit dies unerlässlich ist, um die zur Herstellung der Interoperabilität des Softwareprodukts mit anderer Software notwendigen Informationen zu erhalten. Die Dekompilierung gilt als unerlässlich, wenn

- a) der Kunde EAT schriftlich über seine Absicht informiert hat, eine Umarbeitung vorzunehmen
- b) der Kunde EAT die Möglichkeit eingeräumt hat, die Dekompilierung in dem Zeitrahmen durchzuführen, den der Kunde für diese benötigen würde.
- c) die Dekompilierung die berechtigten Interessen von EAT nicht unzumutbar verletzt.

Der Kunde wird EAT schriftlich nachvollziehbar informieren, in welcher Art und in welchem Umfang er die Dekompilierung vorgenommen hat. Das Recht zur Änderung und Weiterentwicklung

des Softwareprodukts sowie der Ableitung weiterer Software bleibt im Übrigen EAT vorbehalten.

#### **4.2.4 Rücksendung bei Mietende**

Bei Beendigung der Mietlaufzeit hat der Kunde das Softwareprodukt einschließlich aller von ihm angefertigten Kopien an EAT an dem Ort ihrer Hauptniederlassung herauszugeben und alle Vervielfältigungen hiervon zu vernichten oder dauerhaft zu löschen oder zu deinstallieren.

#### **4.2.5 Nutzungsrechte für Lizenzmodell Testversion**

Es gelten die in Ziffer 4.2.1 und 4.2.2 eingeräumten Nutzungsrechte mit der Einschränkung, dass die Nutzungsbefugnis nur Handlungen umfasst, die sich auf die Überprüfung der Verwendungsfähigkeit des Softwareprodukts durch den Kunden für seine Zwecke bezieht. Das Softwareprodukt einschließlich aller mit dieser von EAT übergebenen Datenträger und sonstigen Gegenstände verbleiben im Eigentum von EAT. Bei Beendigung der Testphase hat der Kunde diese einschließlich aller vom Kunden angefertigten Kopien an EAT herauszugeben und alle Vervielfältigungen hiervon dauerhaft zu löschen.

#### **4.3 Beschränkung der Weitergabe und Offenlegung**

Der Kunde verpflichtet sich, das Softwareprodukt und Kopien davon Dritten nicht zugänglich zu machen. Die Verbreitung, die öffentliche Zugänglichmachung, Unterlizenzen, Vermietungen und sonstige Gebrauchsüberlassungen an Dritte sind nicht zulässig. Diese Beschränkungen gelten nicht für die Weitergabe an Mitarbeiter des Kunden, soweit deren Tätigkeit für die bestimmungsgemäße Nutzung des Softwareprodukts durch den Kunden unerlässlich ist, insbesondere zwecks Schulung der Bediener und Fehlerbeseitigung, und soweit EAT trotz Anfrage eine Schulung zu angemessenen Bedingungen ablehnt und dem Kunden ein Recht auf Selbstbeseitigung nach Ziffer 9.3.1 zusteht.

Für die Veräußerung der Software an Dritte gilt Ziffer 6.

#### **4.4 Sonstige Nutzungshandlungen**

Jede weitergehende Nutzung bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Vereinbarung über alle damit in Zusammenhang stehenden Bedingungen mit EAT.

#### **4.5 Kopierschutz / Programmsperre**

**4.5.1** Das Nutzungsrecht ist an den Dongle gebunden und umfasst zunächst nur die Installation des Softwareprodukts. Die weitere Nutzung nach Installation setzt den Eingang der vereinbarten, bis dahin fälligen Zahlungen voraus und wird mit anschließender Mitteilung der Nutzerkennung durch EAT autorisiert

Das Softwareprodukt verfügt über eine Zeitsperre, die EAT bei Teilzahlungen und wiederkehrenden Zahlungen der Lizenzvergütung zu den Fälligkeitsterminen regelmäßig verlängert, soweit der Kunde die ihm eingeräumten Nutzungsrechte nicht verletzt und die Vertraulichkeitsverpflichtung nach Ziffer 4.3 einhält.

**4.5.2** Bei Verlust oder Zerstörung eines Dongles ist die durch diesen Dongle möglichen Nutzung des Softwareprodukts nur nach Zahlung einer erneuten Gebühr für den Erwerb eines

Ersatzdongles zulässig, es sei denn, der Kunde weist den endgültigen Verlust oder die Zerstörung schriftlich nach.

## **5 Termine / Lieferung der Software / Überlassung**

**5.1** Alle Termine für Lieferungen und Leistungen von EAT gelten nicht als Verfalltage. EAT gerät nur nach schriftlicher Fristsetzung in Verzug.

EAT liefert das Softwareprodukt nach ihrer Wahl gegenständlich auf Datenträger oder in elektronischer Form durch abruffähige Bereitstellung im Netz und entsprechender Benachrichtigung durch EAT. Die Lieferung der für die Nutzung benötigten Anzahl von Dongles erfolgt gegenständlich. Die gegenständliche Lieferung wird CIP Anschrift des Kunden gemäß INCOTERMS in der jeweils aktuellen Fassung durchgeführt.

Die Nutzerkennung (Product Key) teilt EAT dem Kunden innerhalb von drei Arbeitstagen nach Eingang der entsprechenden schriftlichen Anforderung durch den Kunden und der gemäß Vertrag zu diesem Zeitpunkt fälligen Vergütung oder Teilvergütung auf dem Konto von EAT mit.

**5.2** Die Mitteilung der Nutzerkennung stellt den Zeitpunkt der Überlassung des Softwareprodukts und den Beginn der Nutzungsrechte durch den Kunden dar.

**5.3** Als Liefertermin gelten:

- a) Für Datenträger die Übergabe an das Transportunternehmen,
- b) Im Fall der elektronischen Übermittlung das Datum, an dem EAT die Software im Netz abruffähig bereitstellt und dies dem Kunden mitteilt
- c) Für die Nutzerkennung das Absetzen der E-Mail Nachricht

**5.4** Die Installation nimmt der Kunde vor, sofern EAT die zur Nutzung des Softwareprodukts erforderliche Hardware nicht mitgeliefert hat.

## **6 Übertragbarkeit der Software und der Nutzungsrechte**

**6.1** Das Softwareprodukt und die Nutzungsrechte sind vorbehaltlich Ziffer 6.2 nicht an Dritte übertragbar.

**6.2** Eine Weiterveräußerung ist nur bei dem **Lizenzmodell Kauf**, soweit das Softwareprodukt in einem Land der EU oder des EWR überlassen wurde, vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen zulässig. Die Nutzungsrechte (Ziffer 4) können zusammen mit dem Softwareprodukt in der zum Zeitpunkt der Weiterveräußerung lizenzierten Fassung / Konfiguration jeweils gemeinsam mit dem beweglichen Datenträger, dem dazugehörigen Dongle und der Nutzerkennung und nur bei dem **Lizenzmodell Kauf** gegen einmalige Vergütung an Dritte dauerhaft unter schriftlicher Bestätigung der endgültigen Aufgabe eigener Nutzungsrechte veräußert und übertragen werden. Bei einer Mehrzahl von Einzellizenzen (außer Volumenlizenz mit Pauschalvergütung) ist die Veräußerung und Übertragung einer beliebigen Zahl von Einzellizenzen zulässig; eine Server-Client Lizenz kann nur einheitlich mit allen in diesem Zusammenhang übergebenen Dongles und Nutzerkennungen veräußert und übertragen werden.

Die Übertragung an Dritte ist weiterhin nur zulässig, wenn

- a) der Kunde durch Bestätigung eines von EAT benannten Dritten nachweist, dass er die eigene technische und/oder kommerzielle Nutzung an dem veräußerten Softwareprodukt vollständig und endgültig aufgegeben und alle Vervielfältigungen dauerhaft gelöscht/deinstalliert und alle vorhandenen Datenträger, auf denen sich das Softwareprodukt befindet, an EAT an deren Standort (Krefeld) herausgegeben hat
- b) sichergestellt ist, dass der Erwerber die übertragenen Nutzungsrechte kennt und diese beachtet, insbesondere in der Weise, dass der Erwerber den Nutzungsumfang nach Ziffer 4 der Lizenzbedingungen gegenüber EAT schriftlich anerkennt.

## **7 Vergütung / Zahlung**

**7.1** Alle Vergütungssätze sind Festpreise für die Dauer der gesamten Vertragserfüllung. Zahlung der Vergütung erfolgt effektiv in der im Vertrag angegebenen Währung ohne Abzüge. Alle anfallenden Steuern einschließlich Mehrwertsteuer, Gebühren, Zölle und sonstigen öffentlichen Abgaben im Zusammenhang mit den Lieferungen, Leistungen und Lizenzen von EAT sind nicht in den Vergütungssätzen enthalten und werden zusätzlich in Rechnung gestellt (ausgenommen die von EAT für sein Einkommen zu tragende Steuer).

**7.2** Zahlungen gelten erst als erfolgt, wenn sie dem Konto von EAT endgültig gutgeschrieben sind.

## **8 Mitwirkung des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich zur Mitwirkung in folgendem Umfang:

- a) Herstellung und Unterhaltung eines Systems, die für das Softwareprodukt in der jeweils von EAT zur überlassenen Ausführung (Updates, neue Versionen) geeignet ist
- b) Installation einschließlich Einrichten des Softwareprodukts einschließlich eines umfassenden Probelaufs zur Überprüfung aller notwendigen Funktionalitäten, insbesondere im Fall des Datenaustauschs mit kundenseitigen Systemen und Maschinen vor Beginn der produktiven Nutzung.
- c) Gewährung eines Zugangs mittels Datenfernübertragung zu dem Softwareprodukt für EAT und des Systems, insbesondere im Rahmen von Fehlersuche und Fehlerbehebung
- d) Verfügbarkeit von fachlich geeigneten Ansprechpartnern für Schulung und sonstige Kommunikation im Rahmen der Softwareunterstützung von EAT, einschließlich Dokumentation und Diagnose von Störungen
- e) Unterhaltung einer Sicherung des Softwareprodukts während deren Nutzung gegen schädliche externe Angriffe (Viren etc.) und Sicherung seiner Programme und Daten (regelmäßig und jeweils vor etwaigen Serviceeinsätzen von EAT) vor Datenverlust und Datenänderung.

## **9 Gewährleistung für Sachmängel und Haftung für Nebenleistungen**

**9.1** Umfang der Gewährleistung / Mängelfreiheit

**9.1.1** EAT gewährleistet bei dem **Lizenzmodell Kauf** gegenüber dem Kunden die Freiheit von Sachmängeln, die die Benutzbarkeit des Softwareprodukts mehr als unerheblich beeinträchtigen, in folgendem eingeschränkten Umfang:

- Gemäß Angebot und Ziffer 3.2 ist eine Eignung für eine spezifische Verwendbarkeit nicht zugesagt. Eine solche Verwendbarkeit einschließlich jeglichen vertraglich vorausgesetzten Gebrauchs bedarf einer ausdrücklichen und individuellen schriftlichen Vereinbarung.

- Ein Sachmangel des Vertragsgegenstands, insbesondere des Softwareprodukts liegt ausschließlich vor, wenn der Kunde durch Vorlage der Testversion nachweist, dass dieser nicht die Beschaffenheit der dem Kunden überlassenen Testversion aufweist oder -soweit eine Testversion von EAT nicht zur Verfügung gestellt wurde- dieser nicht dem Stand der Technik entspricht und/oder die gewöhnliche Zweckeignung aufweist, wie sie vorbehaltlich Ziffer 3.2 erwartet werden kann und wie sie in dem betreffenden Product Sheet von EAT auf der Website <https://www.designcompany.com> zum Zeitpunkt des Angebots beschrieben ist. Aus den Product Sheets können jedoch keine Zusicherungen und Garantien, insbesondere bestimmte Leistungsgrade (performance levels) abgeleitet werden.

Anderweitige öffentliche Äußerungen, Publikationen und Werbeaussagen zu den Produkten von EAT sind unverbindlich und bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Zusage von EAT.

- EAT weist drauf hin, dass ihre Softwareprodukte nach dem Stand der Technik bei Auslieferung nicht absolut mängelfrei sein können. Im Fall des Datenaustauschs mit kundenseitigen Systemen und Maschinen beginnt die Haftung für Funktionsmängel erst nach einem umfassenden Probelauf des Softwareprodukts in dieser Systemumgebung und einer etwaig notwendigen Anpassung zur Herstellung der notwendigen Kompatibilität.

Bei dem **Lizenzmodell Miete** gewährleistet EAT die Aufrechterhaltung der Mangelfreiheit während der Mietdauer, ausgenommen Anpassungen an veränderte Einsatzbedingungen, Maßnahmen wegen Funktionsstörungen nach Ziffer 9.1.3 und technische und funktionale Weiterentwicklungen des Softwareprodukts, die keine Mängelbehebung darstellen.

**9.1.2 Keine Beschaffenheitszusagen, einschließlich der Beschaffenheit von Testversionen sind als Garantie oder zugesicherte Eigenschaft zu verstehen, es sei denn, dass diese von der Geschäftsführung von EAT als Garantie bezeichnet ist und ausdrücklich schriftlich zugesagt wurden.**

**9.1.3** Eine Funktionsstörung stellt nur dann einen Mangel dar, wenn sie nachweislich auf einem Mangel der von EAT überlassenen Softwareversion beruht, nicht jedoch, wenn sie durch eine unzureichende Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 8 einschließlich einer von EAT nicht geprüften und freigegebenen kundenseitigen Systemumgebung, Mängeln oder Änderungen an dieser verursacht ist.

**9.1.4 Haftung für Sachmängel**

**9.1.4.1 Lizenzmodelle Kauf und Miete**

Im Fall eines Sachmangels leistet EAT nach unverzüglicher Meldung des Mangels und Aufforderung der Mängelbeseitigung durch den Kunden innerhalb einer vom Kunden gesetzten angemessenen Frist vorrangig unentgeltliche Nachbesserung durch

a) Nachlieferung eines vertragsgemäßen Softwareprodukts nach neuestem Stand oder Austausch des mangelhaften Programmteils.

b) zusätzliche oder verbesserte Bedienungshinweise oder Handlungsanweisungen, wenn sich dadurch der Mangel kompensieren lässt.



Das Wahlrecht steht EAT zu. Soweit für den Kunden zumutbar, kann EAT vorübergehend work-arounds zur Verfügung stellen, solange eine Fehleranalyse oder die Entwicklung einer fehlerfreien Version dauern.

Dem Kunden steht bei beiden Lizenzmodellen ein Recht auf Selbstbeseitigung von Mängeln nur zu, wenn EAT sich mit der Mängelbeseitigung mindestens zwei Mal in Verzug befindet oder diese durch sein Verschulden zwei Mal fehlgeschlagen ist.

Die Mängelanzeige umfasst auch Informationen über die Einleitung und Durchführung etwaiger Maßnahmen einschließlich der Dokumentation über den Gefahrenzustand und dessen Ursachen. Der Kunde hat EAT im Rahmen seiner Fachkenntnisse eine genaue Beschreibung des Fehlers seiner Häufigkeit und der Umstände, unter denen der Fehler eintritt, mitzuteilen und EAT in der Aufklärung der Fehlerursachen unterstützen. Ausgetauschte Datenträger werden Eigentum von EAT.

Wenn die Nachbesserung eines erheblichen Mangels mindestens zwei Mal aus von EAT verschuldeten Gründen fehlschlägt oder wenn EAT die Nachbesserung eines solchen Mangels endgültig verweigert, kann EAT dem Kunden eine angemessene Minderung anbieten. Ist die Minderung nicht angemessen, kann der Kunde die Wandlung des Vertrags erklären und ausschließlich Rückzahlung der Lizenzgebühr unter Anrechnung der gezogenen Nutzungen verlangen.

Bei dem Lizenzmodell *Miete* tritt nach Überlassung des Softwareprodukts das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des vorbeschriebenen Wandlungsrechts.

**Weitere Rechte und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Sachmängeln und fehlgeschlagener Nachbesserung insbesondere des Anspruchs auf Minderung, Wandlung und Schadensersatz bestehen ausschließlich unter den in Ziffer 12.3 genannten Voraussetzungen.**

**9.1.4.2** Bei dem **Lizenzmodell Testversion** (Leihe) ist die in Ziffer 9 beschriebene Sachmängelhaftung auf arglistig verschwiegene Mängel beschränkt.

**9.1.5** EAT haftet nicht wegen Mängeln, wenn der Kunde Änderungen einschließlich Umarbeitungen an dem Softwareprodukt vornimmt oder vornehmen lässt, ohne dass eine Zustimmung von EAT vorliegt oder er nach den Lizenzbedingungen zu solchen Änderungen berechtigt ist (siehe Ziffer 4.2.3 und Ziffer 9.1.4.1) und diese Änderungen fachgerecht ausgeführt und nachvollziehbar dokumentiert sind. Der Kunde steht dafür ein, dass seine Mängelbeseitigung nicht zu einem unzumutbaren Mehraufwand für EAT bei nachfolgenden Fehleranalysen und Mängelbeseitigungen führt. Die Haftung für Sachmängel umfasst keine Fehler und Schäden aufgrund fehlerhafter Dekompilierung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

## **9.5 Haftung für Nebenleistungen (Dienstleistungen)**

Soweit nicht ausdrücklich eine Haftung für den Erfolg vereinbart ist, umfassen Nebenleistungen (siehe Ziffer 1.1) nur die Pflicht zur Erbringung einer sorgfältigen, fachgerechten und dem Stand der Technik entsprechenden Dienstleistung. Im Fall nicht vertragsgemäßer **Nebenleistungen** haftet EAT in folgendem Rahmen:

- a) Erbringt EAT Nebenleistungen nicht rechtzeitig oder nicht entsprechend diesem Qualitätsstandard, wird der Kunde EAT die Möglichkeit einräumen, Nacherfüllung dieser Leistung innerhalb einer angemessenen Frist zu erbringen. EAT steht eine zweimalige Nacherfüllungsmöglichkeit zu. Schlägt die Nacherfüllung aus von EAT zu vertretenden Gründen fehl,

mindert sich die Vergütungspflicht entsprechend dem Wert der nicht vertragsgemäßen Nebenleistung.

b) Der Kunde kann den Vertrag hinsichtlich des nicht erbrachten Leistungsteils fristlos kündigen, wenn

- sich EAT nach zweimaliger Fristsetzung weiterhin in Verzug befindet oder die zweimalige Nachbesserung aus Verschulden von EAT erfolglos geblieben ist
- EAT die Nacherfüllung unberechtigt verweigert oder die Leistung aus von EAT zu vertretenden Gründen unmöglich geworden ist.

**Weitere Rechte und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit nicht erbrachten, fehlerhaften oder nicht rechtzeitig erbrachten Nebenleistungen bestehen ausschließlich unter den in Ziffer 12.3. genannten Voraussetzungen.**

## **10 Gewährleistung und Haftung für Rechtsmängel**

### **10.1 Umfang der Gewährleistung**

EAT gewährleistet dem Kunden, dass das Softwareprodukt bei vertragsgemäßer Nutzung bei Vertragsschluss bestehende gewerbliche Schutzrechte, ausschließliche Nutzungsrechte und Urheberrechte (im Folgenden gemeinsam „Schutzrechte“ genannt) Dritter nicht verletzt (Rechtsmangel). EAT haftet jedoch nicht für Rechtsverletzungen, soweit das Programm des Softwareprodukts auf speziellen Vorgaben des Kunden beruht, das Softwareprodukt nicht vertragsgemäß genutzt wird oder soweit sich die Rechtsverletzung aus der Kombination des Softwareprodukts mit einer von EAT nicht gelieferten Hardware oder Software ergeben.

### **10.2 Haftung**

Im Fall eines Rechtsmangels wird EAT den Kunden gegen alle Ansprüche verteidigen, die auf einer Schutzrechtsverletzung durch EAT im Sinn von Ziffer 10.1 beruhen und die dem Kunden gerichtlich auferlegten Kosten und Schadensersatzverpflichtungen übernehmen, sofern der Kunde EAT von der behaupteten Schutzrechtsverletzung unverzüglich benachrichtigt und EAT alle Vergleichsverhandlungen und Abwehrmaßnahmen überlässt. EAT kann bei einem Rechtsmangel nach seiner Wahl dem Kunden das Recht zur Nutzung verschaffen, das Softwareprodukt schutzrechtsfrei gestalten, soweit dieses die nach dem Vertrag geschuldete Leistung in gleicher Weise erbringt. EAT ist wahlweise berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten. Das Rücktrittsrecht steht dem Kunden zu, falls EAT innerhalb angemessener Frist weder das Nutzungsrecht verschafft noch das Softwareprodukt umgestaltet wie vorstehend beschrieben. Im Fall des Rücktritts kann der Kunde ausschließlich Rückzahlung der Lizenzgebühr unter Anrechnung der gezogenen Nutzungen verlangen.

Bei dem **Lizenzmodell Miete** tritt nach Überlassung des Softwareprodukts das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund an die Stelle des Rücktrittsrechts.

**Weitere Rechte und Ansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Rechtsmängeln und fehlgeschlagener Nachbesserung insbesondere des Anspruchs auf Rücktritt Minderung und Schadensersatz bestehen ausschließlich unter den in Ziffer 12.3. genannten Voraussetzungen.**

### **10.3 Lizenzmodell Testversion**

Die Testversion wird leihweise überlassen. EAT haftet für Rechtsmängel daher ausschließlich im Fall des arglistigen Verschweigens von Mängeln und insoweit im Rahmen von Ziffer 10.2 entsprechend.

## **11 Verjährung**

Alle Ansprüche des Kunden, gleich aus welchen Rechtsgründen einschließlich der Haftung aus der Verletzung von Nebenpflichten, verjähren ungeachtet des Rechtsgrundes in 12 Monaten. Etwaige Nachbesserungen einschließlich Untersuchung des Vertragsgegenstands sowie von EAT geleistete Zahlungen oder gewährter Zahlungsaufschub und Zahlungsverzichte seitens EAT stellen kein Anerkenntnis dar und unterbrechen oder verlängern die Verjährung nicht.

## **12 Sonstige Haftung von EAT für Verzug und Nichterfüllung / Haftungsbeschränkungen / Ausnahmen**

**12.1** Gerät EAT mit der Überlassung des Softwareprodukts (Mitteilung der Nutzerkennung) in Verzug, insbesondere aufgrund Verzugs der Lieferung der Software und/oder der Dongles oder sonstiger Hardware nach Ziffer 5.3, ist EAT zur Zahlung des vom Kunden nachgewiesenen direkten eigenen Verzugsschadens (ausgenommen entgangener Gewinn und Produktionsausfall) bis zur Höhe von 0,5 % pro vollendete Woche des Verzugs der Überlassung verpflichtet, insgesamt für alle Verzugsfälle jedoch nicht mehr als 5 %, jeweils berechnet auf den Nettobetrag der Lizenzvergütung, die auf den Teil des Softwareprodukts entfällt, das auf Grund des Verzugs nicht genutzt werden kann.

Der Kunde kann im Verzugsfall (Lieferung und/oder Überlassung) nachdemder vorgenannte Höchstbetrag verwirkt ist und anschließender angemessener Nachfristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn EAT diese Nachfrist aus von ihr zu vertretenden Gründen für den gesamten Lieferumfang nicht einhält und ausschließlich Rückzahlung der für das Softwareprodukt geleisteten Zahlungen verlangen.

**Weitere Ansprüche und Rechte im Fall des Verzugs von Lieferungen, Leistungen und Nacherfüllungen insbesondere bei Verzug der Überlassung von Software einschließlich Schadensersatz wegen Nichterfüllung bestehen ausschließlich unter den in Ziffer 12.3. genannten Voraussetzungen.**

**Bei dem Lizenzmodell Testversion haftet EAT für den Fall eines Verzugs ausschließlich nach Ziffer 12.3. lit.a).**

**12.2 Die Haftung für jegliche Vertragsverletzungen durch EAT und alle vertraglichen außervertraglichen Ansprüche des Kunden -gleich aus welchem Rechtsgrund sie geltend gemacht werden und einschließlich bei Fahrlässigkeit und Zufall- sind in diesen Bedingungen abschließend geregelt. Dies gilt insbesondere für alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Minderung, Aufhebung des Vertrags, Rücktritt oder Schadensersatz einschließlich Ersatz von Aufwendungen (auch soweit diese bei Vertragsabschluss vernünftigerweise nicht erwartet worden sind).**

Dieser Haftungsausschluss gilt **ausschließlich** in folgenden Fällen nicht:

- a) Bei rechtswidriger Absicht oder grober Fahrlässigkeit von EAT selbst.
- b) Bei jeder schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
- c) Soweit EAT bei Personenschäden oder Sachschäden gesetzlich zwingend haftet.
- d) Im Rahmen einer gemäß Ziffer 9.1.2. über die Beschaffenheitszusagen nach Ziffer 9.1.1 hinaus gemachten ausdrücklichen Garantiezusage

Die Haftung von EAT für rechtswidriger Absicht und grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen nach Art. 101 OR bleibt ausgeschlossen.

**Im Fall der leihweisen Überlassung (Lizenzmodell Testversion) für alle in diesem Zusammenhang stehenden vertraglichen Ansprüche ist die Haftung insgesamt auf 1.000,00 € begrenzt.**

**12.3 Soweit EAT nach Ziffer 12.2. nicht von der Haftung befreit ist, ist die Haftung für die Wiederherstellung von Daten auf die Höhe beschränkt, die dem Kunden entsteht, obwohl er sichergestellt hat oder hätte sicherstellen können, dass diese Daten aus maschinenlesbarem Datenmaterial mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.**

### **13 Rückgabe bei Vertragsbeendigung**

Bei jeglicher Beendigung des Vertrags durch Rücktritt , Wandlung, Kündigung Befristung oder in sonstiger Weise hat der Kunde auf eigene Kosten das Softwareprodukt zu deinstallieren und die von EAT erhaltenen Datenträger und alle selbst erstellten Vervielfältigungen herauszugeben oder dauerhaft und vollständig zu vernichten und dies EAT auf Verlangen schriftlich zu bestätigen.

### **14 Ausschluss der Verrechnung und Verzicht auf Retention**

Der Kunde kann Forderungen von EAT nur mit eigenen unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen verrechnen. Der Kunde verzichtet ausdrücklich auf sein Retentionsrechts an den ihm von EAT überlassenen Vertragsgegenständen.

### **15 Schriftform**

Alle Mahnungen, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritts- und Kündigungserklärungen des Kunden bedürfen der Schriftform.

### **16 Ausschließlicher Gerichtsstand / Anwendbares Recht**

**16.1** Alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den vertraglichen oder vorvertraglichen Beziehungen zwischen EAT und Kunden (einschließlich Streitigkeiten betreffend die Gültigkeit und Auflösung des Vertrags und der Gültigkeit der Gerichtsstand- und Rechtswahlklausel) sind ausschließlich durch die für den Hauptsitz von EAT (Krefeld, Deutschland) zuständigen Gerichte zu entscheiden.

**16.2** Es gilt materielles Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (C.I.S.G.) und des Internationalen Privatrechts (IPRG).

### **17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags, insbesondere dieser Bedingungen, nichtig oder unwirksam sein oder werden, bleibt der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig. Anstelle der nichtigen oder unwirksamen Klausel tritt eine wirksame Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen oder unwirksamen Klausel am nächsten kommt.